



RPU Wiesbaden **JOURNAL**

Ausgabe 22 • November 2010

Abfall • Arbeitsschutz • Bergbau • Immissionsschutz • Landesgewerbeamt • Wasser



Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden

INHALT	SEITE
<i>Das Managementsystem für kleine und mittlere Unternehmen</i>	3 - 4
<i>„Kleinvieh macht auch Mist“: Nachweis- und Registerführung bei der Entsorgung von Abfall-Kleinmengen sowie von Abfällen Privater</i>	5 - 8
<i>Novellierte Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen in Kraft</i>	8 - 9
<i>„Bergfrau“ oder „Bergmännin“?</i>	10 - 11
<i>TRGS 510: „Lagerung von Gefahrstoffen“</i>	12 - 13
<i>Neue Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen</i>	13 - 14
<i>Die Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG ist im Umweltrecht umgesetzt</i>	14
<i>Das neue Deponierecht und die neue „Arbeitshilfe Deponien“</i>	15 - 17
<i>Die Umsetzung des Bewirtschaftungsplans 2009-2015: Auf dem Weg zu einem guten Zustand unserer Flüsse und Bäche</i>	18 - 19
<i>Konzeption einer TRGS 800 „Brandschutzmaßnahmen“</i>	19 - 22
<i>Neue hessische EKVO: Prüfung privater Kanäle</i>	22 - 23
<i>Impressum</i>	24

Fachübergreifendes

Das Managementsystem für kleine und mittlere Unternehmen

(Ba) Das unter dem Dach der Umweltallianz Hessen entwickelte integrierte Managementsystem „*ecostep*“ bietet kleinen und mittelständischen Betrieben die Möglichkeit, mit überschaubarem Aufwand und einer Förderung durch das Land Hessen und den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung („EFRE“) die wichtigsten Grundzüge moderner Managementsysteme einzuführen.



Lizenzgeber ist das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

ecostep orientiert sich an vorhandenen internationalen Standards und vereinigt die wesentlichen Elemente der ISO 9001 für Qualitätsmanagement, ISO 14001 für Umweltmanagement, ISO 22000 für die Lebensmittelhygiene und OHSAS 18001 für Arbeitsschutz.

Weitere branchenspezifische Standards können zusätzlich berücksichtigt werden.

***ecostep* bringt** eine schnellere, sicherere und effektivere Gestaltung und Dokumentation der Abläufe. Potenziale zur Kostensenkung werden ermittelt.

Neben einem praktizierten Arbeits- und Umweltschutz wird eine erhöhte Rechtssicherheit erreicht.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können aktiv eingebunden werden.

Schließlich verbessert ein nachweisliches Umweltmanagement die gesellschaftliche Akzeptanz und allgemeine Wettbewerbsfähigkeit.

ecostep wird eingeführt nach einem kostenlosen Informationsgespräch und der Anmeldung durch in der Regel 4 überbetriebliche Workshop-Tage (Gruppen von 5 bis max. 12 Betrieben) sowie 4 begleitende Vor-Ort-Termine mit individueller Einzelberatung durch einen zertifizierten Berater. Darauf folgt die Erarbeitung der Managementunterlagen auf der Basis des ecostep-Leitfadens und Musterformularen („ecostep-toolbox“).

Eine Zertifizierung durch die DQS GmbH ist optional möglich.

Eine Wiederholungsbegutachtung erfolgt dann nach 3 Jahren.

Kosten der Einführung:

- ✓ 4 Workshop-Tage
- ✓ 4 Beratungstage
- ✓ Umfangreiche Schulungsunterlagen und EDV Tools

Kosten pro Unternehmen netto **4.750,- €** (zzgl. gesetzl. MWSt.).

Die mögliche Förderung beträgt **max. 2.125,- €**. Das entspricht einer Förderquote von rund 45%.

Damit ergibt sich ein Eigenanteil von netto **2.625,- €** (zzgl. gesetzl. MWSt. auf den Betrag von 4.750,- €)

Kostenbeispiel für die Zertifizierung:

- Maschinenbau-Unternehmen mit 20 Mitarbeitern
- 1 Standort

Kosten der Zertifizierung netto **700,- €** (zzgl. Reisekosten und gesetzl. MWSt.).

Die mögliche Förderung beträgt **max. 350,- €**.

Damit ergibt sich ein Eigenanteil von netto **350,- €** (zzgl. Reisekosten und gesetzl. MWSt. auf den Betrag von 700,-€).

Ihre Ansprechpartner sind:

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Frau Janet Weinig, Tel.: 0611 815 1880, E-Mail: janet.weinig@hmuelv.hessen.de;

ecostep-Geschäftsstelle Hessen RKW Hessen GmbH

Herr Kay Uwe Bolduan, Frau Janina Breitenbach, Tel.: 06196 9702 - 55, - 07, bzw.:

k.bolduan@rkw-hessen.de oder j.breitenbach@rkw-hessen.de

online: www.ecostep-online.de oder www.rkw-hessen.de

Beim **Regierungspräsidium Darmstadt** stehen außerdem vier Koordinatoren für die Umweltallianz Hessen zur Verfügung:

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt:

Herr Walter Reinhard, 06151 12 5566, walter.reinhard@rpda.hessen.de

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt:

Herr Dr. Thomas Hafner, 069 2714 4931, thomas.hafner@rpda.hessen.de

Herr Dr. Gerhard Feigl, 069 2714 4970, gerhard.feigl@rpda.hessen.de

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden:

Herr Joachim Barton, 0611 3309 416, joachim.barton@rpda.hessen.de

Abfall

„Kleinvieh macht auch Mist“ - Nachweis- und Registerführung bei der Entsorgung von Abfall-Kleinmengen sowie von Abfällen Privater

(Fe) Die Mengen an gefährlichen Abfällen von Abfallerzeugern, die unter die so genannte „Kleinmengen-Regelung“ fallen, sowie von Privaten, fallen - zumindest einzeln betrachtet - kaum ins Gewicht. Dennoch gibt es Regelungen zur Nachweis- und Registerführung der gefährlichen, nachweispflichtigen Abfälle, die zu beachten sind.

Abfallentsorgung bei Kleinmengen-Erzeugern

→ Definition „Kleinmengen-Erzeuger“

Als Kleinmengen-Erzeuger zählen diejenigen Abfallerzeuger, bei denen weniger als insgesamt 2 t = 2.000 kg gefährliche Abfälle („Kleinmengen“) jährlich anfallen - als Summe aller Abfallschlüssel für gefährliche Abfälle (§ 2 Abs. 2 NachwV). Hierbei kann es sich z. B. um Kleingewerbe handeln, ggf. aber auch um größere Unternehmen, bei denen eben nur geringe Mengen an gefährlichen Abfällen anfallen.

Zu beachten ist hierbei insbesondere der Begriff des Abfallerzeugers, d. h. die Mengenschwelle gilt für die Summe aller gefährlichen Abfälle (zur Verwertung bzw. zur Beseitigung) an allen Standorten.

Erzeuger von Kleinmengen benötigen **keine** Erzeuger-Nummer (siehe „Formular Übernahmeschein“).

→ 500-kg-Grenze

Die unten folgenden Ausführungen gelten für die Entsorgung gefährlicher, nachweispflichtiger Abfälle so genannter Kleinmengen-Erzeuger.

Fallen jedoch Kleinmengen gefährlicher Abfälle < 500 kg in Summe je Kalenderjahr an, so besteht für den Erzeuger die Möglichkeit, die Abfälle an einer Kleinmengen-Annahmestelle für gefährliche Abfälle abzugeben (siehe „Hessische Kleinmengenverordnung“: Verordnung über die Entsorgung von Sonderabfall-Kleinmengen vom 6. Juli 1990; GVBl. I, S. 422).

Für diesen Kreis sind die folgenden Ausführungen **bzgl. der Nachweisführung entbehrlich!**

Hinweis: Auch für diejenigen Abfallerzeuger, bei denen < 500 kg gefährliche Abfälle in Summe je Kalenderjahr anfallen und die über Kleinmengen-Annahmestelle entsorgen, besteht **Registerpflicht**.

→ Keine Pflicht zur Führung eines Vorabnachweises für den Kleinmengen-Erzeuger

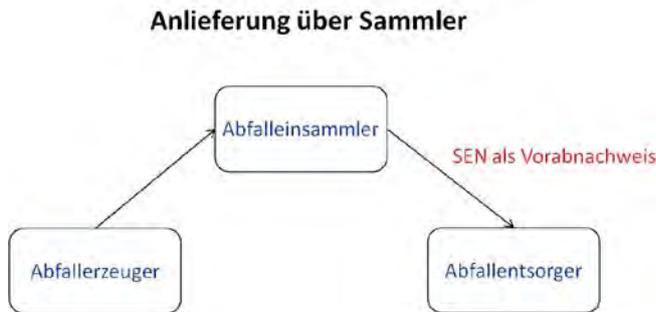


Kleinmengen-Erzeuger sind von den Nachweispflichten in Form eines „Vorabnachweises“ (**nicht** „Verbleibsnachweis“!) ausgenommen (§ 45 Abs. 1 Nr. 2 KrW / AbfG i. V. m. § 2 Abs. 2 NachwV i. V. m. § 16 Abs. 1 NachwV).

Diese Regelung ist unabhängig davon, ob der Kleinmengen-Erzeuger seine Abfälle selbst zum Entsorger bringt oder sich eines Sammlers bedient.

Kleinmengen-Erzeuger müssen also **nicht** dafür Sorge tragen, dass ein Einzel- oder Sammelentsorgungsnachweis zur Entsorgungsanlage besteht.

→ **Vorabnachweise für Kleinmengen beim Sammler**



Der Kleinmengen-Erzeuger ist zwar von der Pflicht zur Führung eines Vorabnachweises befreit, doch dies gilt nicht auch automatisch für die anderen am Verfahren Beteiligten.

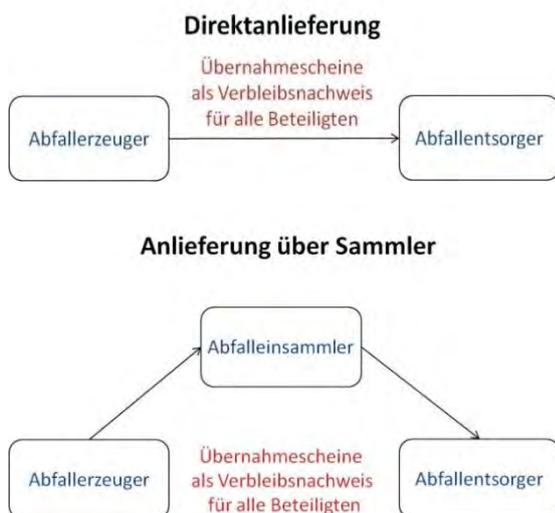
Im Gegenteil: Die Nachweispflichten des Einsammlers bleiben hiervon unberührt. Erfolgt also die Anlieferung von Abfall-Kleinmengen über einen Sammler, ist von diesem ein Sammel-Entsorgungsnachweis zu führen (§ 9 Abs. 5 NachwV).

→ **Vorabnachweise für Kleinmengen beim Entsorger**

Der Entsorger ist von der Pflicht zur Führung eines Vorabnachweises befreit, wenn der Kleinmengen-Erzeuger seine Abfälle selbst (im sog. „Bring-System“) zum Entsorger bringt (vgl. „Vollzugshilfe zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren“; Mitteilung der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall Nr. 27, Rdnr. 261).

Wenn die Anlieferung hingegen über einen Sammler erfolgt, sitzt der Entsorger „mit im Boot des Sammlers“, d. h. es muss ein entsprechender Sammel-Entsorgungsnachweis vorliegen.

→ **Verbleibsnachweise für Kleinmengen bei allen Beteiligten**



Der Erzeuger von Kleinmengen gefährlicher Abfälle muss zwar keinen „Vorabnachweis“ erwirken, jedoch besteht eine Verpflichtung zur Führung von „Verbleibsnachweisen“.

Dementsprechend ist die durchgeführte Entsorgung durch Übernahmescheine nachzuweisen.

Diese Verbleibskontrolle mittels Übernahmescheinen ist für den Kleinmengen-Erzeuger sowohl bei der Sammel-Entsorgung (§ 9 Abs. 5 i. V. m. § 2 Abs. 2 NachwV) als auch dann vorgeschrieben, wenn Abfälle vom Abfallerzeuger selbst dem Entsorger oder Beförderer übergeben werden (§ 16 NachwV).

Sonderregelungen für den Fall, dass die Führung von Übernahmescheinen gegenüber dem Kleinmengen-Erzeuger nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, sind derzeit hessenweit noch in Abstimmung.

Sofern die Abfälle dabei direkt von einem Abfallerzeuger über einen Beförderer zum Entsorger gelangen (also keine Sammel-Entsorgung und auch keine Direktanlieferung vom Erzeuger zum Entsorger erfolgt), ist dies auch entsprechend mittels Übernahmeschein zu dokumentieren.

Im Unterschied zur Nutzung eines Übernahmescheins bei der „normalen“ Sammel-Entsorgung wird hier also nicht nur die Übergabe des Abfalls vom Erzeuger zum Transporteur, sondern auch die Übernahme durch den Entsorger dokumentiert. (in entsprechender Anwendung des § 15 NachwV)

Im Papierverfahren sollte hier daher eine dritte Ausfertigung des Übernahmescheins mitgeführt werden, damit abschließend alle am Verfahren Beteiligten (also auch der Beförderer) ein Exemplar des Übernahmescheins erhalten.

Entsprechend der obigen Ausführungen trifft die Übernahmescheinplicht hier somit den Erzeuger, Sammler und Entsorger. Für den Beförderer ist sie nicht verpflichtend (Umkehrschluss aus § 16 NachwV), wird aber dennoch empfohlen.

→ **Registerführung bei Kleinmengen**

Die oben genannten, erforderlichen Vorab- und Verbleibsnachweise sind in die entsprechenden Register der Beteiligten einzustellen (vgl. „Vollzugshilfe zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren“, Rdnr. 262).

Da für Übernahmescheine keine Verpflichtung zur elektronischen Nachweisführung besteht und im Regelfall von einer solchen bei Kleinmengen-Erzeugern auch nicht auszugehen ist, wird es sich bei den Übernahmescheinen im Erzeuger-Register dabei i. d. R. um solche in Papierform handeln.

Sammler sind jedoch verpflichtet, in Papierform erstellte Übernahmescheine elektronisch nachzuerfassen (§ 25 Abs. 3 NachwV). Insofern handelt es sich dann hier um ein elektronisch zu führendes Register.

Entsorgung von Abfällen Privater

→ **Nachweispflicht bei Abfällen Privater**

Private Haushaltungen sind von den Nachweispflichten (§ 43 Abs. 4 KrW /AbfG) und von den Regelungen der Nachweisverordnung (§ 1 Abs. 3 NachwV) ausgenommen.

Dies gilt für private Haushaltungen als Abfallerzeuger und auch als (Eigen) Entsorger.

Diese Ausnahme bezieht sich ausdrücklich auf private Haushaltungen, **nicht** aber generell auf Abfälle aus privaten Haushaltungen.

Daher bezieht sie sich auch nicht auf andere an der Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen beteiligte Personen wie z. B. Sammler oder Entsorger (vgl. „Vollzugshilfe zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren“, Rdnr. 4).

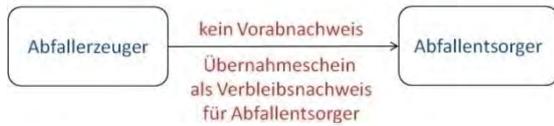
→ **Vorab- und Verbleibskontrolle bei Annahme von Abfällen Privater**

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und die Nachweisverordnung treffen nur in geringem Umfang Regelungen zur Art der Nachweisführung derjenigen, die an der Entsorgung von gefährlichen, nachweispflichtigen Abfällen Privater mitwirken.

Sie sind verpflichtet, Name und Anschrift des nicht Nachweispflichtigen anzugeben (§ 27 Abs. 1 NachwV).

Sinnvoll erscheint es, in Anlehnung an die Regelungen für Kleinmengen-Erzeuger, wie folgt zu verfahren:

Direktanlieferung



Anlieferung über Sammler



Bei Direktanlieferung des Privaten an den Entsorger entfällt die Pflicht zur Führung eines Vorabnachweises.

Als erforderlicher Verbleibsnachweis kann ein Übernahme­schein ausgestellt werden.

Dieser ist (in Papier- oder elektronischer Form) entsprechend ins Register des Abfallentsorgers einzustellen.

Bei Anlieferung über Sammler hat der Sammler einen Sammel-Entsorgungsnachweis zu führen.

Als erforderlicher Verbleibsnachweis kann ein Übernahme­schein ausgestellt werden.

→ Ausnahmen

Ausnahmen von der Nachweis- und Registerpflicht sind möglich, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch die Ausnahmen nicht zu befürchten ist (§ 26 Abs. 1 NachwV). Es kann sich dabei um Befreiungen oder Erleichterungen handeln.

Es ist nachzuweisen, dass tatsächlich kein Gefährdungspotenzial vorliegt, und die zuständige Behörde entscheidet dann auf Grund ihres Ermessens über die Befreiung oder Erleichterung. Grundsätzlich zu beachten ist dabei jedoch, dass ein besonders ausgeprägtes öffentliches Interesse an einer möglichst standardisierten und daher ausnahmsfreien Nachweis- und Registerführung besteht.

Sonderregelungen für den Fall der Anlieferung von Abfällen an Wertstoffhöfe und Schadstoffmobile sind derzeit hessenweit noch in Abstimmung.

Weitere ausführliche Informationen zur Nachweis- und Registerführung erhalten Sie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt
www.rp-darmstadt.hessen.de
 im Bereich
Umwelt & Verbraucher -> Abfall -> Entsorgungswege

Immissionsschutz

Novellierte Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen in Kraft

(Ba) Die seit 22. März 2010 gültige sog. „1. BImSchV“ (BGBl. I 2010, 38) bezweckt eine deutliche Reduzierung der Feinstaubemissionen aus Kleinf Feuerungsanlagen durch eine neue Generation von Feuerungsanlagen und durch die Sanierung bestehender Anlagen.

Sie gilt grundsätzlich für die Errichtung, Beschaffenheit und Betrieb von Feuerungsanlagen, die keiner Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedürfen.

Die Weiterentwicklung und der aktuelle Stand der Technik werden berücksichtigt und in den einzelnen Vorgaben abgebildet.

Kleinfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe stehen im Vordergrund der Novelle:

Sie dürfen nur betrieben werden, wenn sie sich in einem ordnungsgemäßen technischen Zustand befinden. Sie dürfen nur mit Brennstoffen betrieben werden, für deren Einsatz sie nach Angaben des Herstellers geeignet sind. Errichtung und Betrieb haben sich nach den Vorgaben des Herstellers zu richten.

Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Grundöfen und offenen Kaminen, die wurden) dürfen nur betrieben werden, der Einzelraumfeuerungsanlagen durch

belegt werden kann, dass unter dingungen die Anforderungen an Mindestwirkungsgrad nach Anlage Offene Kamine dürfen nur gele- dürfen nur naturbelassenes Form von Holzbriketts eingesetzt



Brennstoffe (mit Ausnahme von ab dem 22. März 2010 errichtet wenn für die Feuerstättenart eine Typprüfung des Herstellers

bestimmten, festgelegten Prüfbedingungen die Emissionsgrenzwerte und den 4 eingehalten werden.

gentlich betrieben werden. In ihnen stückiges Holz oder Presslinge in werden.

Grundöfen, die nach dem 31. Dezember 2014 errichtet und betrieben werden, sind mit nachgeschalteten Einrichtungen zur Staubminderung nach dem Stand der Technik auszustatten; das gilt allerdings nicht für Anlagen, bei denen die Einhaltung der Anforderungen nachgewiesen wird bei einer Messung von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger zu Beginn des Betriebes oder im Rahmen einer Typprüfung des vorgefertigten Feuerraumes.

Die nachgeschalteten Einrichtungen zur Staubminderung dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist oder eine Bauartzulassung vorliegt.

Die Eignungsfeststellung und die Bauartzulassung entfallen aber, sofern nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften über die Verwendung von Bauprodukten auch die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

Einige Feuerungsanlagen für bestimmte Brennstoffe, die ab dem 22. März 2010 errichtet wurden, dürfen nur betrieben werden, wenn für die Feuerungsanlage durch eine Typprüfung des Herstellers belegt wird, dass unter Prüfbedingungen die Anforderungen an bestimmte Emissionsgrenzwerte eingehalten werden.

Der Betreiber einer handbeschickten Feuerungsanlage für feste Brennstoffe hat sich nach der Errichtung oder nach einem Betreiberwechsel innerhalb eines Jahres hinsichtlich der sachgerechten Bedienung der Feuerungsanlage, der ordnungsgemäßen Lagerung des Brennstoffs sowie der Besonderheiten beim Umgang mit festen Brennstoffen von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger im Zusammenhang mit anderen Schornsteinfegerarbeiten beraten zu lassen.

Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von 4 Kilowatt oder mehr, ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen, sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie wiederum bestimmte Emissionsgrenzwerte für Staub und Kohlenstoffmonoxid (CO) nicht überschreiten.

Es erfolgt eine stufenweise Verschärfung der Emissionsgrenzwerte für Heizungsanlagen und Einzelraumfeuerungsanlagen. Unmittelbar greifen Grenzwerte, die dem heutigen Stand der Technik entsprechen. 2015 sind dann nochmals strengere Grenzwerte einzuhalten.

Außerdem enthält die Verordnung Regelungen für Öl- und Gasfeuerungsanlagen. Ein Abschnitt der Verordnung ist der Überwachung gewidmet. Schließlich ist ein bußgeldbewehrter Ordnungswidrigkeitenkatalog enthalten.

Bergbau

„Bergfrau“ oder „Bergmännin“?

(Bk) „Männerdomänen“ werden rar. Erst vor anderthalb Jahren wurde § 64a BbergG (Bundesberggesetz) abgeschafft, der es bis auf einige Ausnahmen verbot, eine Frau unter Tage zu beschäftigen. Aber auch über Tage gilt der Beruf des "Bergmannes", wie schon der Name sagt, als klassisch männlich. Nun bildet das Bergdezernat die deutschlandweit einzige Referendarin aus, die Bergbau studiert hat.

Glückauf Frau Weisselberg, wie dürfen wir Sie ansprechen, als „Bergmännin“ oder als „Bergfrau“?

Glückauf, Herr Barnack. Auch als Frau bin ich stolz, „Bergmann“ zu sein.

Na denn Frau Bergmann Weisselberg, was hat Sie motiviert, gerade Bergbau zu studieren?

Ich wollte schon immer eine Ingenieursdisziplin erlernen, da mir die mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächer in der Schule besonders lagen. Der Bergbau hat mich gereizt, da dieses Studium sehr interdisziplinär aufgestellt ist. Neben den bergbautypischen Studieninhalten (z. B. Tagebau- und Tiefbautechnik, Gebirgsmechanik, Fördertechnik, Rohstoffwirtschaft) waren die Vorlesungen sehr vielseitig. Zu meinem Studium gehörten beispielsweise auch Veranstaltungen zu Naturwissenschaften, Maschinenkunde, Elektrotechnik, Geologie, Betriebswirtschaftslehre und dem Sprengwesen.

Gab es auch irgendwelche familiären Hintergründe?

Nein. Meine Familie war sehr überrascht, als ich ihr von meinen Plänen erzählte. Aber sie sah auch meine Begeisterung für den Bergbau, als ich während der ersten Schichten als Beflissener nach Feierabend von den weltweit größten Schaufelradbaggern erzählte. Im Tagebau Hambach sind Großgeräte im Einsatz, die 240 m lang und 96 m hoch sind, und die täglich 240.000 t Kohle bzw. Abraum fördern. Die sind einfach faszinierend.

Wo waren Sie bisher praktisch tätig?

Meine Beflissenschichten habe ich bei der damaligen Rheinbraun (heutige RWE Power AG) in einem Braunkohlentagebau und bei der Deutschen Steinkohle auf den Bergwerken Auguste Victoria / Blumenthal und Prosper-Haniel absolviert. Während des Bergreferendariats war ich letztes Jahr als verantwortliche Person im Kalibergbau und in einem Basaltsteinbruch tätig.

Hat die Überlegung, dass der Bergmannsberuf noch immer Männerdomäne ist, für Sie eine Rolle gespielt? Wie war bisher die Aufnahme im Kreise der Bergleute?

Der Gedanke an die „Männerdomäne“ hat mich nicht abgeschreckt. Ich bin immer gut im Kreis der Bergleute aufgenommen worden. Die meisten Kumpel zeigten Neugierde und Interesse. Ein paar waren mir gegenüber zunächst skeptisch eingestellt. Dies legte sich aber schnell, als ich Ihnen zeigte, dass man auch als Frau eine Schaufel in die Hand nehmen kann...

Da wir Anfang 2011 eine Sonderausgabe „Geothermie“ planen, welche Rolle spielte sie in Ihrer Ausbildung, und wie beurteilen Sie diese Form der Energiegewinnung?

Im Studium hatte ich leider keine Gelegenheit, mich ausführlich mit diesem Thema zu beschäftigen.

Meiner Meinung nach ist es wichtig, dass wir unseren Energiebedarf zunehmend durch erneuerbare Energien abdecken.

Dies führt zur Schonung von Ressourcen und dient dem Klima- und dem Umweltschutz.

In 2009 betrug der Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Stromverbrauch circa 16%. Durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz wird für die Bundesrepublik Deutschland festgelegt, dass im Jahr 2020 der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung mindestens 30 Prozent betragen soll.

Zur Erreichung dieses Zieles sind Geothermie-Kraftwerke wichtig. Auch durch die Nutzung von oberflächennaher Erdwärme zum Heizen und zur Warmwasserbereitstellung können fossile Rohstoffe eingespart werden.

Auf der anderen Seite ist es wichtig, dass die technischen Systeme so errichtet und betrieben werden, dass von ihnen keine Gefahren ausgehen.

Die Genehmigungen dürfen nur erteilt werden, wenn u. a. Menschen nicht gefährdet werden und kein Gemeinschaftschaden zu befürchten ist. Geothermie-Projekte können zum Beispiel induzierte Seismizität auslösen - wie an den Ereignissen in Basel und Landau zu sehen ist.

Ich denke, dass in diesem Bereich weiter geforscht werden muss, um die Zusammenhänge zwischen geothermischen Anlagen und seismischen Erscheinungen besser verstehen zu können.

Durch zunehmende Forschungsergebnisse, sorgfältige Planungen und gründliche Genehmigungsverfahren sind Geothermie-Projekte meiner Ansicht nach durchführbar.

Verraten Sie uns Ihre beruflichen Zukunftspläne?

Im Moment ist mir das gute Gelingen des Referendariats besonders wichtig. Im Herbst werde ich in Bad Hersfeld und nächstes Jahr in Gießen weiter ausgebildet. Ich freue mich auf die spannenden und lehrreichen Aufgaben, die mich dort erwarten. Nach dem Staatsexamen, welches ich nächstes Jahr ablegen werde, möchte ich gerne langfristig in der Bergverwaltung tätig sein.

Frau Weisselberg, vielen Dank für dieses Interview und alles Gute für den weiteren Weg.



Kurzporträt

Cornelia Weisselberg wurde 1980 in Stolberg geboren und machte dort 2000 Abitur. Zu Schulzeiten war sie aktives Mitglied in der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg. Hier leitete sie bis 2004 eine Jugendgruppe und war Vereinsvorsitzende.

Das Bergbaustudium absolvierte sie an der RWTH in Aachen.

Schwerpunkte setzte sie hierbei sowohl im Bereich der Tagebautechnik als auch im Bereich der Rohstoffgewinnung unter Tage. Ihre Studienarbeiten verfasste sie u. a. über die Kreidegewinnung in Deutschland und über die Konzeption einer Unterrichtsreihe im Fach Bergbau zur Qualifizierung im Rahmen einer Techniker Ausbildung.

Während der Diplomarbeit untersuchte sie die Möglichkeiten der Zwischenutzung des Tagebaurestsees Inden (rheinisches Braunkohlenrevier) während der Flutungphase.

Parallel zum Studium war Cornelia Weisselberg vier Jahre lang an der RWTH Aachen als studentische Hilfskraft tätig. Nach der Diplomprüfung erarbeitete sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Rohstoffgewinnung über Tage und Bohrtechnik an der RWTH Aachen ein Projekt zur Optimierung des Kohleausbringens im Tagebau Hambach.

Seit dem 1. Juni 2009 ist sie hessische Bergreferendarin.

Cornelia Weisselberg ist verheiratet und saniert mit ihrem Mann derzeit einen Wohnwagen. Daneben geht sie in ihrer Freizeit schwimmen und macht gerne Musik.

Arbeitsschutz

TRGS 510: „Lagerung von Gefahrstoffen“

(A) Im Mai d. J. hat der Ausschuss für Gefahrstoffe eine neue Technische Regel für Gefahrstoffe verabschiedet, welche das Lagern von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern in eine moderne technische Regel zusammenfasst.

Die TRGS 510 befasst sich dabei **nicht nur** mit dem Lagern von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, **sondern auch** mit dem Ein- und Auslagern, Transportierens innerhalb des Lagers sowie des Beseitigens freigesetzter Gefahrstoffe.

Diese TRGS ersetzt alle bisherigen Technischen Regeln zur Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern wie z.B. die TRGS 514 und die TRGS 515, aber auch die entsprechenden Regelungen in der TRbF 20 („Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten - Läger“), TRB 280 und TRG 300 („Technische Regeln Druckgase - Besondere Anforderungen an Druckgasbehälter, Druckgaspackungen“).

Für Stoffe, die sich im Produktions- oder Arbeitsgang befinden, für Tätigkeiten, wie z. B. Umfüllen und Entnehmen, Reinigen von Behältern, Probenahme, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, für Schüttgüter, für die Lagerung von radioaktiven Stoffen, die dem Atomgesetz bzw. der Strahlenschutzverordnung unterliegen, sowie für die Lagerung von ansteckungsgefährlichen Stoffen **gilt die TRGS 510 nicht**.

Ausgenommen sind die Lagerung von Ammoniumnitrat und ammoniumnitrat-haltigen Gemischen/Zubereitungen, die in den Anwendungsbereich des Anhangs III, Nr.6, der GefStoffV fallen; es gilt die TRGS 511.

Für die Lagerung von explosionsgefährlichen Stoffe, die unter das Sprengstoffgesetz fallen, gilt die Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV).

Die TRGS 510 ist wie folgt aufgebaut:

- 1 *Anwendungsbereich*
- 2 *Begriffsbestimmungen*
- 3 *Gefährdungsbeurteilung*
- 4 *Allgemeine Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz*
- 5 *Ergänzende Maßnahmen für spezielle Gefahrstoffe*
- 6 *Maßnahmen zum Brandschutz*
- 7 *Zusammenlagerung*
- 8 *Lagerung akut toxischer Flüssigkeiten und Feststoffe*
- 9 *Lagerung oxidierender Flüssigkeiten und Feststoffe*
- 10 *Lagerung von Gasen unter Druck*
- 11 *Lagerung von Aerosolen in Aerosolpackungen und Druckgaskartuschen*
- 12 *Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten*

Herzstück der TRGS ist die Zusammenlagerung von Gefahrstoffen. Dafür wurde das Lagerkonzept des Verbandes der Chemischen Industrie (VCI) integriert.

Hierzu werden **Lagerklassen** eingeführt, deren Beschreibung in einer „**Anlage 4**“ der TRGS 510 enthalten ist; das System der Lagerklassen basiert primär auf der Einstufung nach den Gefahrgutbeförderungsvorschriften, nach der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), nach den EU-Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG sowie nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 („CLP-VO“).

Zusätzlich werden Differenzierungen nach weiteren rechtlichen Vorschriften, dem Technischen Regelwerk für Gefahrstoffe (TRGS) und von allgemeinen Produkteigenschaften berücksichtigt.

Jeder Gefahrstoff wird nur einer Lagerklasse zugeordnet. Die Lagerklasse ergibt sich aus dem Gefahrenmerkmal, das im Ablaufschema (der „**Anlage 5: Vorgehensweise zur Festlegung der Lagerklassen**“) als erstes zutreffend ist.

In weiteren (von **insgesamt 9 Anlagen**) gibt es zudem Hinweise und Anleitungen zur **Gefährdungsbeurteilung**, zur **Lagerung in Verkaufsräumen** und bewohnten Gebäuden, zur **Lagerung in Sicherheitsschränken** in Arbeitsräumen, zu **sicherheitstechnischen Anforderungen an ortsfeste Löschwasserrückhalteeinrichtungen**, sowie **Vorschriften zur Lüftung und zum Explosionsschutz** und Maßnahmen zur **Kleinmengenregelung** (Gefahrstofflagerung bis zu 50 kg).

Die TRGS 510 liegt in einer (vorläufigen) Ausgabe vom Oktober 2010 vor; mit der Veröffentlichung im Gemeinsamen Ministerialblatt („GMBL“) ist in Kürze zu rechnen.

Mit dieser Veröffentlichung werden die TRGS 514 („Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern“) und die TRGS 515 („Lagern brandfördernder Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern“) vom September 1998 aufgehoben.

Immissionsschutz

Neue Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen

(Ba) Die neue 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen vom 2. Aug. 2010 wurde im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. I S. 1065). Die 22. BImSchV („Immissionswerte“) und 33. BImSchV („Sommersmog“ etc.) wurden aufgehoben.

Schädliche Auswirkungen von Luftschadstoffen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt und die Schadstoffbelastung werden vermieden oder verringert.

Für die besonders gesundheitsschädlichen sehr kleinen Feinstäube werden erstmals Luftqualitätswerte festgelegt.

Für diese Stäube gilt ab 2010 ein **Zielwert**, der soweit wie möglich einzuhalten ist und sich 2015 in einen verbindlichen **Grenzwert** verwandelt.

Die bereits geltenden Luftqualitätswerte werden übernommen, die natürlich vorkommende Feinstaubbelastung der Luft kann aus der gemessenen Konzentration heraus gerechnet werden.

Für die gesamte Fläche des Landes sind Gebiete (für die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität abgegrenzte Teile der Fläche des Landes) und Ballungsräume (städtische Gebiete mit mindestens 250.000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder Gebiete mit einer Einwohnerdichte ab 1.000 je Quadratkilometer und mindestens 100 Quadratkilometern) festzulegen.

Werden in Teilgebieten die Zielwerte für Arsen, Kadmium, Nickel und Benzo[a]pyren überschritten, ist zur Weiterleitung an die Kommission darzustellen, welche Maßnahmen für diese Gebiete ergriffen wurden, um die Zielwerte zu erreichen.

Dies betrifft vor allem die vorherrschenden Emissionsquellen.

Für Industrieanlagen, die unter die „Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. L 24 vom 29.1.2008, S. 8)“ - sog. „IVU-Richtlinie“ - fallen, bedeutet dies, dass die besten verfügbaren Techniken im Sinne des Artikels 2 Nummer 12 jener Richtlinie angewandt werden.

Eine Pflicht zur Aufstellung von Luftreinhalteplänen bei Überschreiten von Immissionsgrenzwerten und von Plänen für kurzfristige Maßnahmen bei Überschreiten von Alarmwerten wird festgeschrieben. Die Bevölkerung wird umfassend über die Luftqualität informiert.

Fachübergreifendes

Die Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG ist im Umweltrecht umgesetzt

(Ba) Das Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) ist in Kraft.

Die Vorgaben der Dienstleistungs-Richtlinie 2006/123/EG vom 12. Dezember 2006 erforderten bei verschiedenen Regelungen des Bundesumweltrechts eine Anpassung.

Sie legt den Mitgliedstaaten auf, die freie Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten von einem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer zu gewährleisten und Genehmigungserfordernisse nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit oder des Schutzes der Umwelt vorzusehen.

Eine elektronische Verfahrensabwicklung über einen einheitlichen Ansprechpartner sollte angeboten werden. Außerdem war die Festlegung von Bearbeitungsfristen gefordert. Bei Nichteinhaltung sollte eine Genehmigungsfiktion greifen. Allerdings konnte aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses, zu denen auch zwingende Gründe des Umweltschutzes zählen, hiervon abgesehen werden.

Hiervon wurde weitgehend Gebrauch gemacht; die abfallrechtliche Transportgenehmigung (§ 49 KrW-/AbfG) verweist auf § 13a Abs. 2 Satz 2 bis 5 und Abs. 3 sowie auf § 36a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Abs. 4 Satz 4 der GewO.

Die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen enthält darüber hinaus besondere Vorgaben hinsichtlich der Überprüfung der Fachkunde von Dienstleistungserbringern aus anderen Mitgliedstaaten der Europ. Union oder aus anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, denen die Erbringung des Nachweises ermöglicht werden muss. Auch diese Vorgaben waren umzusetzen.

Insgesamt wurden das Abwasserabgabengesetz, Batteriegesezt, Bundes-Immissionsschutzgesetz, Chemikaliengesetz, Elektro- und Elektronikgerätegesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz, Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen, Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, Umweltauditgesetz, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz und das Wasserhaushaltsgesetz geändert.

Abfall

Das neue Deponierecht und die neue Arbeitshilfe Deponien

(Wg) Das gesamte Deponierecht wurde mit der Deponieverordnung vom 27.4.09 fortgeschrieben und neu gefasst. In Kraft getreten ist die neue Deponieverordnung am 16. Juli 2009. Mit dieser Novelle sind auch eine Reihe inhaltlicher Änderungen verbunden. Aus diesem Grund bestand der Bedarf, die bisherigen hessischen Arbeitshilfen („AH“) zum Deponierecht zu überarbeiten. Die neue AH „Deponien“ soll primär Behörden aber auch Deponiebetreibern Hilfestellungen bei der Umsetzung der neuen Deponieverordnung geben.

Das neue Deponierecht

Mit der (Artikel-)Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts vom 27. April 2009 und der „Verwaltungsvorschrift zur Aufhebung abfallrechtlicher Verwaltungsvorschriften“ selben Datums wurde das Deponierecht auf Bundesebene vollständig neu geordnet.

Seit dem 16. Juli 2009 gilt alleine die mit dem 1. Artikel dieser Verordnung eingeführte (neue) Deponieverordnung - „DepV“ - vom 27. April 2009.

Mit Wirkung vom 16. Juli 2009 wurden die bis zu diesem Termin noch gültigen Regelungen

- die Abfallablagerungsverordnung (2001),
- die Deponieverordnung (2002),
- die Deponieverwertungsverordnung (2005),
- die erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (1990),
- die TA Abfall (1991) und
- die TA Siedlungsabfall (1993)

aufgehoben.

Folgende Ziele wurden bzw. werden mit der neuen Deponieverordnung verfolgt:

- Vereinfachung und Zusammenführung des Deponierechts
- Angleichung der Anforderungen an das EU-Recht (insbesondere der Abfallannahmeregulungen und der Zuordnungskriterien - Parameter und Werte)
- Einführung der originären Verpflichtung der Abfallerzeuger und Abfallsammler, die grundlegende Charakterisierung eines Abfalls vor der Anlieferung auf eine Deponie vorzunehmen
- Erleichterungen bei der Sanierungen von Altlasten durch Sonderregelungen für die Deponierung (: sogenannte „Umlagerung von Abfällen“)
- Flexiblere Anforderungen an die Dichtungssysteme (keine „Regelabdichtung“ mehr, Vorgabe von Leistungsparametern, Anforderungen an den Stand der Technik)
- Neues Verfahren zur Eignungsfeststellung / -beurteilung von Abdichtungskomponenten und andere Deponiebaustoffen durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung („BAM“) und zuständige Behörden
- Gewährleistung eines bundeseinheitlichen Qualitätsstandards für Abdichtungssysteme (: „LAGA Ad-hoc-AG Deponietechnik“)

Hierbei war ein weitgehender Bestandsschutz für Altdeponien gewollt und wurde mit den §§ 25 und 26 DepV realisiert.

Zur Gewährleistung des in der DepV geforderten bundeseinheitlichen Qualitätsstandards hat die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) die LAGA Adhoc-AG „Deponietechnik“ eingerichtet.

Aufgabe der Ad-hoc-AG ist es, für sonstige Baustoffe, Abdichtungskomponenten und Abdichtungssysteme bundeseinheitlich gewährleistete Qualitätsstandards gemäß Anhang 1 Nr. 2.1 Satz 1 DepV festzulegen, bundeseinheitliche Eignungsbeurteilungen der Länder gemäß Anhang 1 Nr. 2.1 Satz 4 DepV vorzunehmen und bestehende Eignungsbeurteilungen der Länder fortzuschreiben.

Für Geokunststoffen, Polymere und Dichtungskontrollsysteme, die im Deponiebau zum Einsatz kommen, verlangt die DepV eine Zulassung oder Eignungsfeststellung der BAM.

Soweit für Bauprodukte in Abdichtungssystemen harmonisierte technische Spezifikationen nach Richtlinie 89/106/EWG („EU-Bauprodukterichtlinie“) vorliegen und deren Leistungsmerkmale den für den Verwendungszweck vorgesehenen Stand der Technik - insbesondere die Dauerhaftigkeit - vollständig berücksichtigen, können diese alternativ zum Einsatz kommen. Entsprechende Zulassungen oder Eignungsfeststellungen der LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnik“ oder der BAM sind dann entbehrlich.



Unterschiedliche Deponietypen (Deponieklassen „DK 0“ bis „DK III“; „DK IV“ ohne Abb.)

Die neue hessische Arbeitshilfe „Deponien“

Im Zuge der Neuregelung des Deponierechts ergab sich die Notwendigkeit, auch die in Hessen eingeführten Arbeitshilfen zu dieser Thematik zu überarbeiten bzw. fortzuschreiben.

In das hessische „**Vollzugshandbuch der Abfallwirtschaft**“ wurde durch das Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz nunmehr die von einer verwaltungsinternen Arbeitsgruppe erarbeitete neue Arbeitshilfe AH „Deponien“ eingeführt.

Die in Hessen im Zusammenhang mit dem alten Deponierecht erarbeiteten Arbeitshilfen aus dem Vollzugshandbuch der Abfallwirtschaft, die

- AH Anlagenüberwachung Nr. 1 „Abfallablagerungsverordnung“ (AbfAbIV),
- AH Anlagenüberwachung Nr. 2 „Stilllegung von Deponien“ und
- AH KrW-/AbfG Nr. 5 „(Weiter-)Betrieb von Deponien“,

verlieren mit der Einführung der neuen AH „Deponien“ ihre Gültigkeit.

Diese Arbeitshilfen werden jedoch weiterhin (z. B. über die Homepage des HMUELV) in elektronischer Form zugänglich bleiben:

Sie sind einerseits für das Verständnis der Entwicklungen im Bereich der Deponietechnik von Bedeutung, andererseits gibt es auch eine Reihe von Deponien oder Deponieabschnitten, die auf Grundlage der §§ 25 und 26 der DepV über bestandskräftige Regelungen der Deponiezulassung weitergeführt werden, die im alten Deponierecht verwurzelt sind.

Weiterhin gültig und von den genannten Änderungen weitgehend unberührt bleibt die

- AH Anlagenzulassung Nr. 4 „Zulassung und Anzeigeverfahren für Deponien nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“

des Vollzugshandbuchs der Abfallwirtschaft.

Die AH „Deponien“ soll für oberirdische Deponien Erläuterungen und Hilfestellung zu der Deponieverordnung geben und zu einem einheitlichen Vollzug in Hessen beitragen.

Soweit Teile oder Passagen der vorgenannten alten Arbeitshilfen aus dem Deponiebereich noch bedeutsam und / oder aktuell waren, wurden diese bei der Erstellung der neuen Arbeitshilfe berücksichtigt bzw. übernommen.

Primär handelt es sich bei der hessischen AH „Deponien“ (wie auch bei den nunmehr ungültigen alten hessischen Arbeitshilfen zum Deponierecht) um eine behördeninterne Handlungshilfe.

Da die Inhalte jedoch auch für Deponiebetreiber und Planungsbüros, die diese unterstützen, nützlich sein können, sind sie als Information auf der Homepage des HMUELV und auf den Internetseiten der hessischen Regierungspräsidien als Download verfügbar.

Informations- und Bezugsquellen

Die hessische AH „Deponien“ sowie die genannten alten hessischen Arbeitshilfen zum alten Deponierecht erhalten Sie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt

www.rp-darmstadt.hessen.de

im Bereich

Umwelt & Verbraucher -> Abfall -> Deponien -> Definition + Schutzziele

oder auf der Homepage des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV)

www.hmuelv.hessen.de

im Bereich

Umwelt -> Abfall -> Deponietechnik.

Die Eignungsbeurteilungen und sonstigen Arbeitspapiere der LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnik“ werden auf der Homepage der Niedersächsischen Gewerbeaufsicht

www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

unter der Rubrik

*Umweltschutz -> Kreislauf- und Abfallwirtschaft ->
Deponietechnik -> LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnik“
der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.*

Zulassungen / Eignungsbeurteilungen sowie zugehörige Grundsatzpapiere der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) sind auf deren Homepage

www.bam.de

unter der Rubrik

Kompetenzen -> Fachabteilungen -> Material und Umwelt -> Abfallbehandlung und Altlastensanierung -> Kunststoffe in der Geo- und Umwelttechnik

öffentlich zugänglich.

Wasser

Die Umsetzung des Bewirtschaftungsplans 2009-2015 - auf dem Weg zu einem guten Zustand unserer Flüsse und Bäche

(De) Seit dem 22. Dezember 2009 stellt der Bewirtschaftungsplan 2009-2015 für alle Behörden in Hessen eine verbindliche Vorgabe für Ihr Handeln dar. Die unteren und oberen Wasserbehörden sind verpflichtet, die darin enthaltenen Umweltziele, nämlich den guten Zustand der Gewässer innerhalb der gesetzten Fristen durch die ihnen zur Verfügung stehenden Instrumente zu erreichen. Was ist seit dem geschehen? Wie stellt sich die Situation für die Oberflächengewässer im Bereich der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden dar.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt flächendeckend in **17 Maßnahmengebieten**, welche sich aus Wasserkörpern - einheitliche und bedeutsame Abschnitte von Flüssen und Bächen (z. B. Wickerbach, Mosbach, oberer Liederbach, unterer Liederbach) - gemäß dem Bewirtschaftungsplan zusammensetzen.

Einige Maßnahmengebiete werden gemeinsam mit dem Regierungspräsidium Gießen bzw. den Wasserbehörden in Rheinland-Pfalz bearbeitet.

Die Umsetzung erfolgt in enger Absprache mit den Unteren Wasserbehörden. Es finden regelmäßig gemeinsame verwaltungsinterne Besprechungen in den Maßnahmengebieten statt, zu denen auch Vertreter anderer Fachdezernate eingeladen werden, um Punktbelastungen und diffuse Stoffbelastungen aus der Landwirtschaft entsprechend zu berücksichtigen. Darüber hinaus werden je nach Bedarf auch andere zuständige Behörden (Amt für Bodenmanagement, Naturschutzbehörden etc.) hinzugezogen.

Ziel ist u.a. die Erstellung eines gemeinsamen Arbeitsprogramms, zu denen auch die Planung von sogenannten **„modifizierten“ Gewässerschauen** gehört und dieses Arbeitsprogramm als Grundlage für Diskussionen mit den potenziellen Maßnahmenträgern (Kommunen, Anlagenbetreiber) zu nutzen.

Neben den behördeninternen Besprechungen wurden jedoch auch zahlreiche konkrete Maßnahmen in Angriff genommen. Zahlreiche Unterhaltungsmaßnahmen wurden umgesetzt. Da jedoch Renaturierungsmaßnahmen größeren Ausmaßes auch gewisse Vorlaufzeiten benötigen, um Planunterlagen herzustellen, Ausschreibungen durchzuführen oder auch Flächen zu erwerben und das Einverständnis möglicher Betroffener herzustellen, geht es jetzt richtig los.

Dies ist auch möglich, da das Land Hessen wesentlich höhere Fördermittel bereit gestellt hat als in den Vorjahren.

Ein Problem ist und bleibt dabei aber die prekäre Haushaltslage in einigen Kommunen, die es teilweise nicht zulässt, die notwendigen Eigenmittel aufzubringen.

Die MitarbeiterInnen des Dezernates 41.2 „Oberflächengewässer“ in den Abteilungen Arbeitsschutz und Umwelt des Regierungspräsidiums Darmstadt sind daher gerne bereit, die Kommunen bei der Antragsstellung zu unterstützen, um möglichst kosteneffektive Lösungen zu finden.

Hervorzuheben ist die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Unteren Wasserbehörden aber auch anderen Behörden wie z. B. dem Amt für Bodenmanagement in Eltville, dem Amt für Straßen- und Verkehrswesen (ASV) in Wiesbaden sowie den unteren und oberen Naturschutzbehörden.

Der Ausblick ins neue Jahr stimmt uns positiv. Der Fördertopf ist derzeit gut gefüllt. Städte und Gemeinden haben zahlreiche Projekte angemeldet.

Die wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren genießen bei uns höchste Priorität.

Daher unser Apell: Bei Unklarheit im Vorfeld, wenden Sie sich an uns - wir und unsere KollegInnen von den unteren Wasserbehörden beraten Sie gerne.



© Helga Korinth, Stadt Hochheim a. M.

Durchgängigkeit am Wickerbach, wiederhergestellt nach Sprengung eines alten Wehrs

Arbeitsschutz

Konzeption einer TRGS 800 „Brandschutzmaßnahmen“

(A) Bestehende baurechtliche Regelwerke enthalten keine Angaben zur Brandgefährdungsbeurteilung oder hinsichtlich des Brandschutzes von Arbeitsmitteln, insbesondere überwachungsbedürftiger Anlagen. Durch die TRGS 800 soll dies hinsichtlich der Tätigkeiten mit Gefahrstoffen geändert werden.

→ **Wofür gilt die TRGS 800?**

Die TRGS 800 gilt für Tätigkeiten mit brennbaren oder oxidierenden Gefahrstoffen, bei denen Brandgefährdungen entstehen können.

Sie berücksichtigt auch die Ermittlung und Bewertung, ob die Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse bei Tätigkeiten, auch unter Berücksichtigung der stofflichen Eigenschaften, der Arbeitsmittel, der Verfahren und der Arbeitsumgebung sowie ihrer möglichen Wechselwirkungen, zu einer Brandgefährdung führen können.

Brandgefährdung im Sinne der TRGS 800 ist die Möglichkeit, dass aufgrund der Entstehung oder Ausbreitung eines Brandes und damit einhergehender Folgen wie Wärme oder Brandrauch die Sicherheit oder Gesundheit von Beschäftigten, Anderen oder die Umwelt beeinträchtigt wird.

→ **Warum gibt es die TRGS?**

Der vorbeugende Brandschutz ist kein eigenständiger Rechtsbereich.

Entgegen häufiger Auffassung enthält das öffentliche Baurecht keine vollständigen Anforderungen zu notwendigen Brandschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit brennbaren oder oxidierenden Gefahrstoffen; z.B. enthält auch die Industriebaurichtlinie zahlreiche Ausnahmen für den Anwendungsbereich der TRGS.

Neben dem Baurecht findet sich Brandschutz in einer Vielzahl rechtlicher Bereiche (u. a. Arbeitsschutz, Abfallrecht, Maschinensicherheit etc.) wieder.

Baurecht beschränkt sich oftmals nur auf die reine Bausubstanz eines zu betrachtenden Gebäudes. Die Nutzung spielt hinsichtlich des Brandschutzes dabei eher eine untergeordnete Rolle. Daneben fehlen häufig auch konkrete Anforderungen an besondere bauliche Anlagen. Diese „Zurückhaltung“ des Baurechts geht sogar soweit, dass z. B. die Errichtung einer überwachungsbedürftigen Anlage keiner Baugenehmigung mehr bedarf. Bestehende Regelwerke (z. B. der Bauordnungen der Länder) enthalten daher keine Angaben zur Vorgehensweise bei einer Brandgefährdungsbeurteilung oder hinsichtlich des Brandschutzes von Arbeitsmitteln, insbesondere überwachungsbedürftiger Anlagen. Diese Lücke soll durch die TRGS 800 hinsichtlich der Tätigkeiten mit Gefahrstoffen geschlossen werden.

→ **Was soll erreicht werden?**

Bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 7 GefStoffV hat der Arbeitgeber auch festzustellen, ob die verwendeten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse bei Tätigkeiten, auch unter Berücksichtigung verwendeter Arbeitsmittel, Verfahren und der Arbeitsumgebung sowie ihrer möglichen Wechselwirkungen zu Brandgefahren führen können. Im Ergebnis sind dann adäquate Maßnahmen auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung festzulegen.

Die TRGS 800 „Brandschutzmaßnahmen“ soll hierzu die Inhalte der Gefahrstoffverordnung konkretisieren. Entsprechende Maßnahmen sind bisher nur für bestimmte Anwendungen beschrieben.

Brennbare Gefahrstoffe sind

- √ Stoffe und Zubereitungen/Gemische, die eine **Einstufung in eine Gefahrenklasse für physikalische Gefahren nach der CLP-Verordnung** (über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen) haben (Gefahrenhinweise H200, H201, H202, H203, H204, H205, H220, H221, H222, H223, H224, H225, H226, H227, H240, H241, H242, H250, H251, H252, H260, H261, H290, EUH 001, EUH 006, EUH 014, EUH 018, EUH 019, EUH044, EUH 209 und 209 A) – mit **Ausnahme** der oxidierenden Gefahrstoffe nach Absatz 2 und der Gase unter Druck –, oder
- √ Stoffe und Zubereitungen/Gemische, die **übergangsweise** eines der **Gefährlichkeitsmerkmale „explosionsgefährlich“** (Gefahrenbezeichnung R2, R3), **„hochentzündlich“** (R12), **„leichtentzündlich“** (R11, R15, R17) oder **„entzündlich“** (R10) oder **sonstige relevante Eigenschaften** (R1, R4, R5, R6, R7, R14, R16, R18, R19, R30, R44) nach Richtlinie 67/548/EWG aufweisen,

- √ **Erzeugnisse, aus denen bei Tätigkeiten solche Stoffe freigesetzt werden**, sowie
- √ die in TRGS 400 Nummer 6.5, Abs. 2 Nr. 2 (**brennbare Gase, feste Stoffe und Flüssigkeiten - auch wassermischbare, die entzündlich sind**) und Nr. 5 (**aufgewirbelte brennbare Stäube**) genannten Gefahrstoffe.

Oxidierende Gefahrstoffe sind

- √ Stoffe und Zubereitungen/Gemische, die eine **Einstufung in die Gefahrenklasse „oxidierende Gase“, „oxidierende Flüssigkeiten“ oder „oxidierende Feststoffe“ nach der CLP-Verordnung** (H270, H271, H272) haben oder **übergangsweise** das entsprechende **Gefährlichkeitsmerkmal „brandfördernd“** (R7, R8, R9) nach Richtlinie 67/548/EWG aufweisen,
- √ **Erzeugnisse, aus denen bei Tätigkeiten solche Stoffe freigesetzt werden**, sowie
- √ die in TRGS 400 Nummer 6.5, Abs. 2 Nr. 6 (**Stoffe mit brandfördernden Eigenschaften**) genannten Gefahrstoffe.

Die Maßnahmen dienen der Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten und Anderen sowie dem Schutz der Umwelt (z. B. vor Folgeschäden durch Brandgase, Löschmittel u.a.).

Zur Erfüllung weitergehender Schutzziele wie z. B. dem Schutz von Sachwerten oder dem Schutz vor Betriebsunterbrechungen können zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein.

Unberührt bleiben weitergehende gesetzliche Anforderungen z. B. nach Störfallrecht und Sprengstoffrecht.

Besteht zusätzlich zur Brandgefährdung auch eine Explosionsgefährdung, dann ist diese nach den einschlägigen Vorschriften zu betrachten - siehe z. B. TRGS 720 („Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre - Allgemeines“) ff., inhaltsgleich der TRBS 2152 und Folge-teile).

→ Wie beurteilt man die Gefährdung durch Brände?

Bei der Erarbeitung der TRGS 800 stellte sich die Frage, wie die methodische Vorgehensweise aussehen sollte.

Hier bot es sich an, in Analogie zu TRGS 400 („Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“) zu beschreiben, welche Aspekte bei der Gefährdungsbeurteilung „Brand“ nach § 5 ArbSchG und § 7 GefStoffV berücksichtigt werden müssen.

Bei der Erarbeitung der TRGS und der Diskussion mit den Fachexperten hat man sich immer wieder mit der Frage der Methodik der Gefährdungsbeurteilung „Brand“ befasst. Dabei hat es sich herausgestellt, dass es derzeit keine allgemein anerkannten Methoden zur Bewertung der Gefährdung für die Beschäftigten gibt.

Es wurde z.B. geprüft, ob eine von einem Arbeitskreis des VDSI „Brand- und Explosionschutz“ (VDSI-Informationen 14/1999: „Konzeption zur Einstufung der Brandgefährdung“) erarbeitete Methode der Beurteilung der Gefährdung durch Brände grundsätzlich übernommen werden könnte.

Im Verlauf der Diskussion stellte es sich heraus, dass diese Methode sich in der Praxis nicht etabliert hat und daher in der TRGS 800 zunächst nicht aufgegriffen werden sollte.

Der Verbrennungskomponente „Rauch“ sollte in der zu erstellenden TRGS 800 stärker als in anderen Regelwerken Berücksichtigung geschenkt werden. Dafür wurde zunächst der Begriff **„Brandpotential“** (Hitze und Rauch) - anstatt „Brandlast“ (nur Hitze) - eingeführt, der die Wahrscheinlichkeit einer Brandentstehung, die Geschwindigkeit der Brandausbreitung und die damit verbundene Gefährdung von Beschäftigten und Anderen durch Rauch oder Wärme beschreibt.

Für die Bewertung der Brandgefährdung wird ein dreistufiger Aufbau verwendet:

- √ Eine **normale Brandgefährdung** liegt vor, wenn eingestufte brennbare oder oxidierende Gefahrstoffe in nur geringer Menge vorhanden sind und das „Brandpotential“ vergleichbar gering ist wie bei einer Büronutzung.
- √ Eine **hohe Brandgefährdung** liegt vor, wenn brennbare oder oxidierende Gefahrstoffe in nicht nur geringer Menge vorhanden sind, mit einer hohen Wahrscheinlichkeit einer Brandentstehung zu rechnen ist und eine schnelle und unkontrollierbare Brandausbreitung oder eine große Rauch- oder Wärmefreisetzung zu erwarten ist.
- √ Eine **erhöhte Brandgefährdung** liegt dann vor, wenn ein Kriterium der normalen Brandgefährdung nicht erfüllt ist oder nicht alle Kriterien für die hohe Brandgefährdung erfüllt sind.

Ergibt die Beurteilung, dass nur eine normale Brandgefährdung vorliegt, sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich. Dabei wird vorausgesetzt, dass der Schutz Beschäftigter und Anderer über die Maßnahmen nach Arbeitsstättenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung und Baurecht ausreicht. Werden in Bereichen mit normaler Brandgefährdung zeitweise Tätigkeiten (zusätzlich zu den bereits beurteilten) mit erhöhter oder hoher Brandgefährdung durchgeführt, sind die erforderlichen Maßnahmen im Einzelfall festzulegen (z. B. über ein sog. „Freigabescheinverfahren“).

Bei erhöhter oder hoher Brandgefährdung sind über die Maßnahmen nach Bau- und Arbeitsstättenrecht hinausgehende Maßnahmen anzuwenden. Diese können unter Berücksichtigung der (in einer Tabelle 1) genannten Beispiele ausgewählt werden. Dabei sind diese in der Tabelle genannten Beispiele für Maßnahmen bei erhöhter oder hoher Brandgefährdung teilweise aufeinander aufbauend und beschreiben das Schutzniveau der festzulegenden Maßnahmen. Die Maßnahmen bei hoher Brandgefährdung können dabei auch die Maßnahmen bei erhöhter Brandgefährdung ersetzen.

In einem **Anhang 1** werden Hinweise zu den notwendigen **Fachkenntnissen bei der Gefährdungsbeurteilung** gegeben. **Anhang 2** befasst sich mit **Zündquellen**. **Anhang 3** enthält eine **Prüfliste**, anhand deren die **Ergebnisse von Gefährdungsbeurteilungen** überprüft werden können.

Weitere konkrete Schutzmaßnahmen werden zudem in anderen Arbeitskreisen erarbeitet (ohne dass es hierzu ein formalisiertes Abstimmungsverfahren gibt). Hierzu gehören z.B. für Laboratorien die TRGS 526/BGI 850-0 und die TRGS 510 („Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“).

Wasser

Neue hessische EKVO: Prüfung privater Kanäle

(Küh) Die bisherige Abwassereigenkontrollverordnung („EKVO“) ist zum 31. Dezember 2009 ausgelaufen. Im Zshg. mit ihrer Neufassung, die am 5. August d. J. in Kraft getreten ist, stand insbesondere auch die Überprüfung von Zuleitungskanälen zum öffentlichen Kanal im Fokus.

Nach derzeitigen Gesetzeslagen (EU: Artikel 3 der „Kommunalabwasser-Richtlinie“; Bund: § 60 WHG; Land: § 43 HWG) sowie der DIN 1986 (Teil 30) als der hierzu allgemein anerkannten technischen Regel sind Hauseigentümer verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2015 eine Überprüfung ihrer Zuleitungskanäle vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Im Spannungsfeld zwischen rechtlichen Anforderungen, sachlichen Erfordernissen und den berechtigten Interessen von Kommunen und Bürgern wurde mit den folgenden Regelungen eine durchaus verhältnismäßige und angemessene Lösung gefunden:

- ✓ **Die Frist, in der die Zuleitungskanäle zur öffentlichen Kanalisation erstmals überprüft werden müssen, wurde von 2015 (bestehendes Recht) auf das Jahr 2025 ausgedehnt.**
- ✓ Das Intervall für die **Wiederholungsprüfung** wurde von 20 auf **30 Jahre** verlängert.
- ✓ Zuleitungskanäle, die nach dem 1. Januar 1996 neu gebaut oder dauerhaft saniert wurden, gelten als erstmalig überprüft im Sinne der neuen EKVO und müssen daher erst wieder innerhalb von 30 Jahren (also bis 2040) erneut überprüft sein.
- ✓ **Für private Zuleitungskanäle wird kein Eigenkontrollbericht** vom Eigentümer verlangt.

Ergänzend zu diesen Regelungen für „private Kanäle“ wurden bei den **Vorgaben für die öffentlichen Kanäle** ebenfalls Erleichterungen aufgenommen:

- **Die Frist zur Durchführung derzeit laufender Überprüfungen wurde von 2015 auf das Jahr 2025 erweitert.**
- Das **Wiederholungsüberprüfungsintervall** wurde von 10 auf **15 Jahre** verlängert.

Die Neufassung der hessischen EKVO vom 23. Juli 2010 sowie weitere Informationen zu den Änderungen (vornehmlich Anhang 1 „Eigenkontrolle von Abwasserkanälen und -leitungen“ sowie Anhang 4 „Eigenkontrolle von Kleinkläranlagen und Sammelbehältern“) erhalten Sie im Internet beim

Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
www.hmuelv.hessen.de
im Bereich „Umwelt“ unter
Gewässerschutz -> Kommunales Abwasser -> Eigenkontrolle

oder auch beim
Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie
www.hlug.de/medien/wasser/abwasser/download_ekvo.php



IMPRESSUM

„RPU Wiesbaden Journal“ wird herausgegeben vom
Regierungspräsidium Darmstadt - Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden
Lessingstraße 16 - 18, 65189 Wiesbaden; Telefon: 0611 3309 0, Telefax: 0611 3309 444
Postanschrift: Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden
RPU Wiesbaden Journal online: www.rp-darmstadt.hessen.de (→ *Umwelt & Verbraucher*)

Chefredaktion:

Christoph Kühmichel (Telefon 3309 129) - V.i.S.d.P.; E-Mail: RPJournal.Wiesbaden@rpda.hessen.de

Redaktion:

Ursula Aich (Telefon 3309 519):	Pressebeauftragte sowie Redaktion für die Bereiche „Arbeitsschutz“ und „Landesgewerbeamt“
Jochen Barnack (Telefon 3309 467):	Pressebeauftragter für die Bereiche „Umwelt“ und „Bergbau“
Tillmann Küpper (Telefon 3309 308):	Redaktion für den Bereich „Abfall“
Gerd Darschin (Telefon 3309 475):	Redaktion für den Bereich „Bergbau“
Joachim Barton (Telefon 3309 416):	Redaktion für den Bereich „Immissionsschutz“
Holger Densky (Telefon 3309 329):	Redaktion für den Bereich „Wasser“

Autor/Innen dieser Ausgabe:

Ursula Aich (*A*); Jochen Barnack (*Bk*); Joachim Barton (*Ba*); Holger Densky (*De*); Ruth Feldmann (*Fe*),
Telefon 3309 301; Christoph Kühmichel (*Küh*); Peter Wagner (*Wg*), Telefon 3309 311

Die Chefredaktion, die Redaktion und die Autor/Innen dieser Ausgabe sind über die o. a. Anschrift der Abteilung „Arbeitsschutz und Umwelt“ Wiesbaden zu erreichen.

Druck:

Regierungspräsidium Darmstadt - Layout- und Druckzentrum, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

Nachdruck oder sonstige Reproduktion – auch auszugsweise – sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Redaktion bzw. der Autor/Innen erlaubt!